

ne Contravention durch jenes §. 5. wie per d. §. 15. beschehen, eingeführet und bestätigt werden könne; sondern nur ex adverso, um benöthigter Scheinbehelfnuß und vermeynter Auskunfft willen, wie hinc inde öftters vorkommt, negative argumentiret, fort, mittelst dieses impardonablen solæcismi des wegenen impetratisch. Advocatens, so wohl den anmaßlich, unbeschränckten Gebrauch oder Mißbrauch des Einigungs, Briefs, dadurch das Kayserl. Definitiv- Decret, nach belieben in Ungültigkeit zu versetzen, als des Magistrats Despotismum und liberum arbitrium circa LL. Civitaris fundamentales zu beschützen, attentiret wird.

§. 9. Dahero auch die Allergnädigst, anbefohlene, alljährliche Publication Höchst besagten Kayserl. Def. Decrets und ad c.) der confirmirten, aber auch nicht achtenden Canzley, Tax, Ordnung, bishero unter den erdichteten eitlen Vorwand unterlassen worden: „ daß noch niemand hervorgetreten, der solcher gedruckten und ohnehin in jedermanns Händen befindlichen Verordnungen, solenne Prælection begehret habe, und daß denen Bürgern, untern freyen Himmel stehend, die Zeit viel zu lang würde/ selbigen nebst der ad d.) wieder angefangenen jährlichen Ablegung derer Statuten, anzuhören, daß aber diese, (füget Magistratus seiner Endschuldigung über die, darüber geführte gründliche Klage hinzu,) „ eben so wenig a'ls andere Stadt, Gesetze beobachtet würden, seye eine injuriöse Beymässung und offerire er sich übriggens, den Mangel der Erfüllung der Kayserl. judicatorum, zu ersetzen, wann er überführet werde, dißfalls manquirt zu haben.

Es ist solchemnach in Weissenburg, weder zu wissen noch zu ergründen, ob, wann, wie, und in welchen Stücken, der Stadt, Fundamental- Gesetze observiret werden; Hinc istæ lachrymæ!

§. 10. Was den II. Haupt Punct concerniret, ist zwar die unverweilte Verpachtung des Bürgerlichen Hospitals, an die sich darum gemeldete Bürger, auf ihre, allergnädigst approbirte, Bedingnüße, dem Magistrat 1737. ernsthaftigst anbefohlen und 1738. unter nachdrucksamster Ermahn- und Bedrohung, nochmahlen auf erladen, von selbigen auch endlichen im Jahr 1739. pro forma & vexe, so wohl denen gedachten impetrantischen, als andern auf allen Fall hierzu, wie zur Fisch, Weyer, Admodiation, (welche auch mit denen Bürgern erstlich unterhandelt, hernach aber einem mitverflagten Raths. Glied überlassen worden) subornirten Bürgern, angebotthen, jedoch an stadt der von Kayserl. Maj. allermildest genehmigten, mit solchen deformen und verfänglichen Conditionen und Reservationen intriciret worden, daß Magistratus, da die Pächter Selbe gleichwohl, sub reservatione reservandorum & salvo recurso ad Augustissimum, zu Nutz und Frommen des Publici und dieses elend, zugerichteten und mitleidens, würdigen pii corporis, interim acceptirt, davon selbst abgewichen und hat, mittelst seines darüber verführten und zum vorgefetzten Gebrauch gewöhnlicher massen eingerichteten Protocoll, die Schuld und den Schaden der unterbliebenen Verpachtung, dem impetrantischen Theil, in seiner sogenannten Partitions, Anzeige de 7. Julii 1739. unter der ersonnenen Inculpation: „ Daß „ die sich hervorgethane Pächter zum pachten keinen Ernst bezeiget, und die „ Raths. Deputation nur geöffet hätten: bezumessen, und weiters bey E. Hochlöblichen Rheinisch. Vicariats, Hoff, Gericht sub præf. 17. Jan. a. p. judicialiter zu contestiren, sich nicht entröthet: „ wie sehr er beklage, daß darauf „ nicht mehr die sehnlich, erwartete Kayserl. Resolution, sondern das höchst, „ bedaurliche justitium erfolget seye, und daß Er doch inzwischen das Haushalten aufs neue so nützlich eingerichtet, daß man seit zweyen Jahren an denen „ gefundenen passiv- Schulden, schon 1000. fl. abgetilget und fünfftighin alle „ Jahr ein paar 1000. fl. (wovor aber niemand Gewährschafft leisten wird) „ werde erobern und das Spital, Amt Schulden frey setzen können.

§. 11.